



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. November 2016
Folge 22/2016

Inhalt

Wahl des Bundespräsidenten 4.12.2016: Wahlzeit, Wahlkartenwähler, Verbotzone	2
Impressum	2
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen durch Zeitablauf im Jahr 2017	3
Steuerterminkalender Dezember 2016	3

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine


STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 67, Folge 22/2016

30. November 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Wahlen

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/20329/2016/196

Salzburg, 12. November 2016

Betrifft:
Wahl des Bundespräsidenten 2016, Wiederholung des 2. Wahlganges am 4.12.2016
Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihren Sitzungen am 30.9.2016 und am 28.10.2016 gemäß § 10 Abs 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57/1971 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2015 beschlossen:

I. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

II. Wahlkartenwähler

Die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte ist vor allen Sprengelwahlbehörden zulässig.

III. Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 15 m vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirkswahlbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Gemeindewahlbehörde

Der Gemeindewahlleiter

Dr. Michael Haybäck

Wahlamt
Hotline
8072-3530

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/63737/2008/008

Salzburg, 8. November 2016

Betrifft:
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen durch Zeitablauf im Jahr 2017

Kundmachung

Die im Jahr 2017 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Salzburg werden öffentlich durch Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes verlautbart. Dieser Anschlag unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und allfälliger Säumnisfolgen.

Das Verzeichnis der erlöschenden Benutzungsrechte liegt überdies zur öffentlichen Einsicht bei der Magistratsabteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf. Zu folgenden Zeiten ist die Einsichtnahme möglich:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

An der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) sind die erlöschenden Benutzungsrechte ebenfalls ausgehängt.

Jeweils für die gesamte Dauer des Jahres 2017 verbleiben der Anschlag an der Kundmachungstafel, die Möglichkeit zur Einsichtnahme und der Aushang an der Amtstafel.

Darüber hinaus werden Benutzungsberechtigte vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt, sofern eine zustellfähige Adresse bei der Friedhofsverwaltung aufscheint.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes

- a) können Leichenreste und Urnen in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, sofern sie die zuletzt benutzungsberechtigt gewesene Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt;
- b) ist die Grabstelle binnen sechs Monaten abzuräumen, soweit sich dies ohne Beschädigung der Grabstelle bewerkstelligen lässt oder ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Übernahmen durch die neu benutzungsberechtigte Person er-

folgt. Verantwortlich dafür ist jeweils die zuletzt benutzungsberechtigt gewesene Person. Für die Kosten der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände besitzt die Gemeinde ein Pfandrecht an den gelagerten Gegenständen. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung von der zuletzt benutzungsberechtigt gewesene Person nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf Antrag für weitere 10 Jahre erneuert werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 u 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F. § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 i.d.g.F.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20210/2016/010

Salzburg, 4. November 2016

Betrifft:
Steuerterminkalender Dezember 2016

Städtische Steuern und Abgaben im Dezember 2016

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusetz	für Oktober 2016
Kommunalsteuer	für November 2016
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für November 2016

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter

Fund-Service

Schloss Mirabell, EG
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg